

Verhandlungsschrift

über die S I T Z U N G des
GEMEINDERATES

am 11.01.2023 in Wolfgraben

Beginn: 19:00 Uhr

Ende 21:20 Uhr

Die Einladung erfolgte am
durch Einzelladung

28.12.2022

ANWESEND WAREN:

Bürgermeisterin Claudia Bock
Vizebürgermeister Christian Trojer

die Mitglieder des Gemeinderates:

GGR	Christian Lautner, MSc	GR	Alfred Apl
GGR	Schinwald Michael	GR	Ing. Roland Frey
GGR	Lechner Sabine	GR	Michael Pfeiffer
GR	DI Christoph Strickner	GR	Kurt Louda
GR	Mag. Michaela Amstötter-Visotschnig	GR	Mustedanagic Elvis
GR	Dr. Wolfgang Pettighofer	GR	Katharina Lautner, BSc, MSc
GGR	Josef Pranke	GR	Birgit Wiltschnig
		GR	Siegfried Döring

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

GR Mag. Simon Lechner

GR Gertrude Krejci, MSc

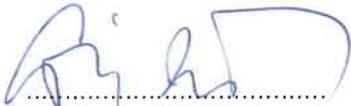
NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

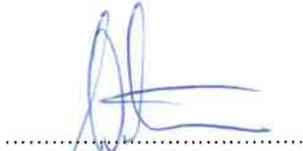
Vorsitzender:	Bürgermeisterin:	Claudia Bock
	Die Sitzung war	öffentlich
	Die Sitzung war	beschlussfähig
Schriftführer:	Gerhard Winter	

Tagesordnung:

- Pkt. 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.12.2022
- Pkt. 2: Beschluss - WEB Einspeiseverträge für PV Anlage

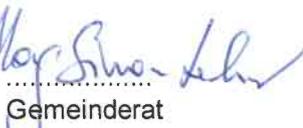
Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 27.2.2027 genehmigt.

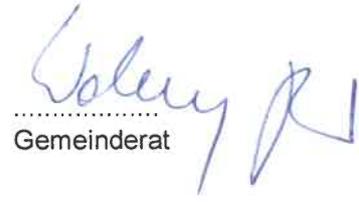

.....
Bürgermeisterin


.....
Schriftführer/in

.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat

Frau BGM Bock eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr und stellt fest, dass die Ladungen zur Sitzung fristgerecht zugestellt wurden und dass Beschlussfähigkeit gegeben ist.
Entschuldigt sind: GR Lechner Simon, GR Krejci
Verspätet: GR Mustedanagic kommt bei TO 2 um 19:14 Uhr

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.12.2022

Nachdem zum Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.12.2022 keine schriftlichen Einwendungen eingebracht wurden, gilt das Protokoll gem. § 53 (5) der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-15 i.d.g.F, als genehmigt. Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.12.2022 wird unterfertigt.

2. Beschluss – WEB Energielieferverträge für PV Anlage

Zur Inbetriebnahme der PV Anlage auf dem Dach der FF und des Kindergartens ist ein Stromabnahmevertrag erforderlich.

Nach Unterfertigung des Vertrages von beiden Seiten reicht die Lieferfirma AES diese Verträge bei der EVN ein.

Danach dauert es noch rund 4 Wochen bis eine Freischaltung durch die EVN erfolgt und die PV Anlage in Betrieb gehen darf/kann.

Liefervertrag mit EVN nicht möglich, da wir keinen Strom von ihnen beziehen.
Verträge mit WEB liegen vor, derzeitiger Einspeisetarif: 17,89 ct/kWh

Vertrag mit ÖMAG kann beantragt werden, Dauer ungewiss.

Neben der unbestimmten Wartezeit bei ÖMAG-Abnahme wird auch der bis dato hohe Einspeisetarif lt. EZN mit dem nächsten Quartal nicht mehr erzielbar sein wird und somit der Gemeinde bei Zuwarten definitiv ein Nachteil erwachsen.

Verdienstentgang für die Gemeinde bei weiteren Verzögerungen der Inbetriebnahme:

geschätzte Einspeisung von 5000 kWh pro Monat ergibt bei 17,89 ct/kWh = EUR 894,50.

Solange die EEG nicht in Betrieb ist, wird der überschüssige Strom aus dem FF Haus und dem Kindergarten eingespeist und somit verkauft, eine andere Vorgehensweise ist derzeit nicht möglich.

Allgemeine Abnahmebedingungen

für die Abnahme von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen und den dazugehörigen Herkunftsnachweisen aus Erzeugungsanlagen des Anlagenbetreibers (Stand: 01.01.2023)

Diese Allgemeinen Abnahmebedingungen (im Folgenden „AAB“) liegen in der Firmenzentrale der WEB Windenergie AG (im Folgenden „W.E.B“) auf. Darüber hinaus sind diese AAB auf der Website von W.E.B unter www.web.energy verfügbar und werden dem Anlagenbetreiber jederzeit auf Anfrage kostenlos übermittelt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei personenbezogenen Bezeichnungen die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Männer und Frauen gleichermaßen.

I. Vertragsgegenstand, Lieferumfang

1. Vertragsgegenstand ist die Abnahme der elektrischen Energie samt Herkunftsnachweisen aus der im Abnahmevertrag genannten Erzeugungsanlage des Anlagenbetreibers durch W.E.B, wobei der Anlagenbetreiber verpflichtet ist,

- die gesamte elektrische Energie aus der Erzeugungsanlage abzüglich des persönlichen Eigenverbrauchs (inkl. Speicherung) und des Eigenverbrauchs der Erzeugungsanlage an W.E.B zu liefern,
- W.E.B sämtliche dazugehörigen Herkunftsnachweise zu deren freien Verfügung (elektronisch) zu überlassen sowie
- gemäß Punkt VI. allfällige Energieeffizienzmaßnahmen unentgeltlich auf W.E.B zu übertragen.

2. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Entnahmepunkt in der Regelzone, in der sich die Erzeugungsanlage befindet. Der Zählpunkt der Erzeugungsanlage wird mit Abnahmebeginn jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch W.E.B angehört.

3. Die Abnahme der elektrischen Energie samt Herkunftsnachweisen erfolgt auf Basis der tatsächlich aus der Erzeugungsanlage in das öffentliche Netz eingespeisten elektrischen Energie. Die Netzdienstleistungen obliegen dem zuständigen Netzbetreiber und sind nicht Vertragsgegenstand. Der Anlagenbetreiber ist für den Abschluss und die Einhaltung des Netzzugangsvertrages sowie für die Einhaltung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen selbst verantwortlich. Der Anlagenbetreiber wird W.E.B eine Kopie des Netzzugangsvertrages übermitteln. Falls der Anlagenbetreiber dies unterlässt, ist W.E.B berechtigt und bevollmächtigt, eine Kopie des Netzzugangsvertrages beim zuständigen Netzbetreiber anzufordern und zum Zwecke der Anmeldung der Erzeugungsanlage in der Stromnachweisdatenbank an die E-Control Austria zu übermitteln.

4. Die Parteien sind zur Einhaltung der jeweiligen Sonstigen Marktregeln der E-Control Austria (www.e-control.at) verpflichtet.

II. Vertragsabschluss, Abnahmebeginn, Rücktrittsrecht

1. Dieser Vertrag kommt dadurch zustande, dass W.E.B das Vertragsangebot des Anlagenbetreibers binnen drei Wochen ab Zugang desselben entweder schriftlich oder - falls eine aufrechte Zustimmung des Anlagenbetreibers zur elektronischen Kommunikation mit W.E.B vorliegt - per E-Mail oder durch faktisches Entsprechen durch die Abnahme von elektrischer Energie annimmt. Voraussetzung für die Annahme ist, dass sich der Standort der Erzeugungsanlage in einem österreichischen Netzgebiet befindet. W.E.B ist zur Ablehnung des Vertragsangebotes ohne Angabe von Gründen berechtigt.

2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Abnahme der elektrischen Energie zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Maßgabe des Wechselprozesses und der Kündigungsfristen eines allenfalls bestehenden Abnahmevertrages des Anlagenbetreibers.

3. Ist der Anlagenbetreiber Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und hat er seine Vertragserklärung weder in den von W.E.B für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von W.E.B dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsangebot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder von einem Fernabsatzvertrag (Post, Fax, Internet) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Anlagenbetreiber W.E.B mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Anlagenbetreiber kann dafür das unter www.web.energy abrufbare oder jederzeit anforderbare Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Anlagenbetreiber die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.

III. Vergütung, Steuern

1. Der Anlagenbetreiber erhält für die von W.E.B abgenommene elektrische Energie samt Herkunftsnachweisen eine Vergütung (im Folgenden „Einspeisevergütung“). Die Höhe der Einspeisevergütung ist im Produktblatt festgehalten. Das Produktblatt wird dem Anlagenbetreiber im Zuge des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellt und ist ein integraler Bestandteil dieses Vertrages.

2. Zusätzlich erhält der Anlagenbetreiber die auf die Energielieferung entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, wenn der Anlagenbetreiber berechtigt ist, die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, W.E.B sämtliche dafür erforderlichen Daten bekanntzugeben.

3. Sollten öffentliche Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Abnahme von elektrischer Energie stehen, neu eingeführt werden, so hat W.E.B das Recht, die oben angeführte Einspeisevergütung entsprechend dem Ausmaß der Änderung nach unten anzupassen, sofern W.E.B zu deren Aufwendung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist. Bei künftigen Senkungen derartiger Komponenten ist W.E.B auch zu einer Erhöhung der Vergütung verpflichtet.

4. Der Anlagenbetreiber hat sämtliche im Zusammenhang mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung dieses Vertrages entstehenden Kosten, wie insbesondere die dem Netzbetreiber zu entrichtenden Systemnutzungsentgelte (z.B. Entgelte für Messleistungen), Blindenergiekosten und sonstige Kosten, sowie sämtliche zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Vertrages bestehenden und zukünftig allenfalls hinzukommenden Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge und sonstigen Kosten, zu denen der Anlagenbetreiber aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, zu tragen.

IV. Messung

Die Messung der abgenommenen elektrischen Energie erfolgt nach den Bedingungen des zuständigen Netzbetreibers. Auf die Möglichkeit der Selbstablesung nach den Bedingungen des Netzbetreibers wird hingewiesen. Liegen W.E.B keine Messdaten vor oder kommt W.E.B ein sonstiges berechtigtes Interesse an einer Selbstablesung oder Überprüfung der Ablesung durch den Anlagenbetreiber zu, kann W.E.B vom Anlagenbetreiber eine solche verlangen.

V. Abrechnung

1. Die Abrechnung der abgenommenen elektrischen Energie erfolgt in regelmäßigen Abständen einmal jährlich im Nachhinein auf Grundlage der Messdaten, die W.E.B vom zuständigen Netzbetreiber übermittelt werden. Die Abrechnung der abgenommenen Energie kann monatlich im Nachhinein erfolgen, wenn der Anlagenbetreiber dies W.E.B ausdrücklich mitteilt, die Erzeugungsanlage mit einem intelligenten Messgerät in der Standard- oder der erweiterten Konfiguration (IMS oder IME/Opt-In) ausgestattet ist und kein Staffelpreismodell vereinbart ist (d.h. die vereinbarte Einspeisevergütung sich nicht ab einer bestimmten Menge an abgenommener elektrischer Energie [kWh-Grenze] ändert).

2. W.E.B stellt dem Anlagenbetreiber für die abgenommene elektrische Energie samt Herkunftsnachweisen eine Gutschrift im Sinne des § 11 Abs 7 und 8 UStG aus. Gutschriftsbeträge sind binnen einundzwanzig Tagen ab Ausstellungsdatum ohne Abzüge auf das vom Anlagenbetreiber bekanntgegebene Konto zu überweisen.

3. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, W.E.B unverzüglich über Änderungen seiner Kontodaten zu informieren. Ansprüche des Anlagenbetreibers aus Gutschriften, welche aufgrund von fehlenden oder unrichtigen Kontodaten nicht überwiesen werden können, verjähren innerhalb von zwei Jahren.

4. W.E.B ist berechtigt, gegen Ansprüche des Anlagenbetreibers aus Gutschriften mit fälligen Forderungen aus einem allenfalls bestehenden Stromlieferungsvertrag zwischen W.E.B und dem Anlagenbetreiber schuldfreiend aufzurechnen. Das Recht des Anlagenbetreibers zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Das Recht zur Aufrechnung gemäß § 6 Abs 1 Z 8 KSchG für Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG bleibt davon unberührt.

5. Einwendungen gegen die Abrechnung müssen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt erfolgen. Spätere Einwendungen sind unbeachtlich, es sei denn, die Unrichtigkeiten sind für den Anlagenbetreiber nicht oder nur schwer feststellbar. Eine gerichtliche Anfechtung ist nicht ausgeschlossen.

VI. Energieeffizienzmaßnahmen

Der Anlagenbetreiber erteilt seine Zustimmung, dass ab Zustandekommen dieses Vertrages sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erzeugungsanlage gemäß den aktuellen und zukünftigen nationalen bzw. unionsrechtlichen Vorgaben unentgeltlich und in anrechenbarer Form auf W.E.B übertragen werden. Die Übertragung hat jeweils bis zum 31.12. des Jahres zu erfolgen, in dem die Maßnahmen gesetzt worden sind. Eine Übertragung auf Dritte ist ausgeschlossen.

VII. Änderung der Allgemeinen Abnahmebedingungen

W.E.B ist berechtigt, diese AAB nach Maßgabe dieser Bestimmung anzupassen oder zu ergänzen, sofern dies aufgrund von Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. EMOG 2010, [Sonstige] Marktregeln, höchstgerichtliche Judikatur und Spruchpraxis) notwendig wird, um allenfalls entstandene oder aufgedeckte Lücken zu schließen, Schwierigkeiten bei der Durchführung dieses Vertrages zu beseitigen oder um das ursprüngliche Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen. Durch diese Änderung dürfen die Hauptleistungspflichten der Parteien (Liefer- und Abnahmepflicht) nicht geändert werden. Über Änderungen dieser AAB wird der Anlagenbetreiber schriftlich in einem an ihn persönlich gerichteten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch verständigt (Änderungserklärung). Sollte der Anlagenbetreiber innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderungserklärung beim Anlagenbetreiber W.E.B mitteilen, dass er die Änderung nicht akzeptiert,

endet dieser Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten gerechnet ab Wirksamwerden der Änderungen zum folgenden Monatsletzten, wobei bis zur Beendigung dieses Vertrages die bisher vereinbarten Bedingungen gelten. Widerspricht der Anlagenbetreiber innerhalb der Frist von einem Monat nicht, so erlangen die geänderten Bedingungen ab dem in der Änderungserklärung bekannt gegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, Wirksamkeit und dieser Vertrag wird zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt. Der Anlagenbetreiber wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Änderungserklärung gesondert hingewiesen.

VIII. Höhere Gewalt und sonstige nichtverschuldete Leistungshindernisse
Im Rahmen der Leistungserbringung kann es zu unvermeidbaren Unterbrechungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt wie Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse, Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Bürgerkrieg, Aufruhr, Seuchen, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen überbetrieblicher Art, hoheitliche Anordnungen oder infolge von anderen unvermeidbaren Umständen, die keine der Parteien zu vertreten hat, kommen. Die Partei, welche aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt an der Vertragserfüllung gehindert ist, wird die jeweils andere Partei unverzüglich unter Darlegung der Umstände benachrichtigen. In diesem Fall sind die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren wesentlichen Folgen nicht beseitigt sind. Die betroffene Partei wird sich bemühen, das Leistungshindernis so schnell wie möglich zu beseitigen.

IX. Haftung

1. Die Haftung jeder Partei für das eigene Verschulden oder jenes ihrer Erfüllungsgehilfen gegenüber der anderen Partei ist mit folgenden Einschränkungen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Gegenüber Verbrauchern iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG haftet W.E.B auch bei leichter Fahrlässigkeit bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.500,-- pro Schadensfall, bei Personenschäden jedoch unbeschränkt. Soweit gesetzlich zulässig wird die Haftung von W.E.B gegenüber Unternehmern iSd § 1 Abs 1 Z 1 KSchG für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle und Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Netzbetreiber sind weder Erfüllungs- noch Besorgungsgehilfen der Parteien. Schadenersatzansprüche von Unternehmern iSd § 1 Abs 1 Z 1 KSchG verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis.

2. Ansprüche wegen Schäden in Folge von Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Einspeisung der elektrischen Energie durch den Anlagenbetreiber in das öffentliche Netz sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzzuschlusses oder einer Wirkleistungsbegrenzung oder sonstigen Abregelung durch den Netzbetreiber handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden Regelungen geltend zu machen.

X. Vertragslaufzeit, Ordentliche Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Anlagenbetreiber kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist ordentlich kündigen. Die Kündigung kann jederzeit formfrei, schriftlich, per Online-Kontaktformular oder E-Mail erfolgen. W.E.B kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder – falls eine aufrechte Zustimmung des Anlagenbetreibers zur elektronischen Kommunikation mit W.E.B vorliegt – per E-Mail an die vom Anlagenbetreiber zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse ordentlich kündigen. Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung durch jede Partei unter Einhaltung der oben genannten Fristen zum Ende der Bindungsfrist und danach jederzeit möglich.

XI. Kündigung aus wichtigem Grund

Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Ein wichtiger Grund für W.E.B liegt insbesondere dann vor, wenn der Anlagenbetreiber

- falsche Angaben hinsichtlich der Art bzw. Engpassleistung der Erzeugungsanlage macht oder Messdaten manipuliert;
- bei neu errichteten Erzeugungsanlagen nicht binnen sechs Monaten bzw. bei bestehenden Erzeugungsanlagen nicht binnen vierzehn Tagen nach Vertragsanbahnung den Netzzugangsvertrag (im Falle von Biomasseanlagen zusätzlich den Ökostrombescheid) an W.E.B übermittelt und daher die Herkunftsnachweise in der Stromnachweisdatenbank nicht auf W.E.B übertragen werden können;
- Änderungen an der Erzeugungsanlage vornimmt, welche im Widerspruch zum vereinbarten Vertragsgegenstand (Abnahme von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen und den dazugehörigen Herkunftsnachweisen) stehen;
- der Anlagenbetreiber nicht mehr Eigentümer oder Betreiber der Erzeugungsanlage ist; der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, W.E.B über eine solche Änderung unverzüglich zu informieren.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist für beide Parteien außerdem möglich, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das

Vermögen der jeweils anderen Partei mangels Masse abgelehnt wird.

XII. Informationspflichten, Zustellung, Elektronische Kommunikation

1. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, W.E.B unverzüglich über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Anlagendaten oder anderer für die Vertragsabwicklung erforderlicher Daten zu informieren. Eine für den Anlagenbetreiber rechtlich bedeutsame Erklärung von W.E.B gilt dem Anlagenbetreiber auch dann als zugegangen, wenn der Anlagenbetreiber die Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und W.E.B die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift sendet.

2. Sofern der Anlagenbetreiber einer elektronischen Kommunikation zugestimmt hat, erfolgt die gesamte vertragliche Kommunikation zwischen W.E.B und dem Anlagenbetreiber ausschließlich elektronisch. In diesem Fall können insbesondere auch Mitteilungen betreffend der Einspeisevergütung oder dieser AAB, die Übermittlung von Gutschriften, Kontoinformationen etc. auf elektronischem Wege an die vom Anlagenbetreiber bekannt gegebene E-Mail-Adresse rechtswirksam erfolgen. Bei aufrechter Zustimmung hat der Anlagenbetreiber W.E.B die Änderung seiner E-Mail-Adresse bekannt zu geben. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Anlagenbetreiber zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden und unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können. Die Zustimmung zur elektronischen Kommunikation kann vom Anlagenbetreiber jederzeit durch einseitige Erklärung schriftlich oder per E-Mail widerrufen werden. Die Wirksamkeit formloser (z.B. mündlicher) Erklärungen von W.E.B gegenüber dem Anlagenbetreiber bleibt davon unberührt.

XIII. Datenschutz, Salvatorische Klausel, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Übertragung des Vertrages auf Dritte, Streitschlichtung

1. Die personenbezogenen Daten des Anlagenbetreibers unterliegen dem Datenschutz und werden von W.E.B entsprechend ihrer Datenschutzerklärung, welche auf der Webseite von W.E.B unter www.web.energy/datenschutz abrufbar ist bzw. jederzeit kostenlos angefordert werden kann, verarbeitet.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so gilt gegenüber Unternehmern iSd § 1 Abs 1 Z 1 KSchG eine der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommende als vereinbart. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben wirksam.

3. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

4. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten ist das für Wien (Innere Stadt) sachlich zuständige Gericht. Für Klagen gegen Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG gilt gemäß § 14 KSchG der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung.

5. W.E.B ist – außer bei Anlagenbetreibern, die Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind – berechtigt, ihre Pflichten aus diesem Vertrag oder diesen Vertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu übertragen. Möchte auf Seiten des Anlagenbetreibers ein Dritter in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages eintreten, ist dafür die Zustimmung von W.E.B notwendig. Im Falle einer Übertragung des Vertrages während eines Abrechnungszeitraums ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, W.E.B über den korrekten Zählerstand der Erzeugungsanlage zum Zeitpunkt des Vertragsintritts zu informieren. Für den Fall, dass eine Ablesung der Messeinrichtung unterbleibt oder der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragsintritts vom Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber oder W.E.B nicht oder nicht korrekt bekannt gegeben wird, kann W.E.B die Einspeisevergütung für den gesamten Abrechnungszeitraum schuldbefreiend sowohl an den bisherigen als auch den neuen Anlagenbetreiber leisten.

6. Wünsche, Anregungen und Beschwerden kann der Anlagenbetreiber an folgende Beschwerde- und Beratungsstelle richten: WEB Windenergie AG – Davidstraße 1 – 3834 Pfaffenschlag – Österreich, T: +43 2848 / 6336-56, E-Mail: gruenstrom@web.energy. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl der Anlagenbetreiber als auch W.E.B Streit- oder Beschwerdefälle der E-Control Austria vorlegen (www.e-control.at). Die Schlichtung von Streitigkeiten richtet sich in diesem Fall nach § 26 E-ControlG.

7. Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Kommission kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

GGR Pranke stellt die Frage ob andere Angebote eingeholt worden sind. VzBGM Trojer erklärt das Ticketsystem der ÖMAG, das Angebot der WEB und die Ablehnung der EVN.

GGR Schinwald weist auf die 14 tägige Kündigungsfrist der WEB hin.

GR Apl startet die Diskussion über die Verträge der EEG, Bürgerbeteiligung und Abnahmevertrag.

GR Apl und GR Pettighofer kritisieren den Punkt I.1 des Abnahmevertrages in Hinsicht auf die Stromlieferung an die EEG.

GR Frey merkt an, dass aufgrund des hohen Eigenverbrauchs der Gemeinde in naher Zukunft keine Überschuss Stromlieferung an WEB erfolgen wird und somit der Vertragsabschluss trotzdem erfolgen kann.

GR Strickner regt an, die WEB zu fragen, ob die Stromlieferung an die EEG auch mit der kritisierten Position lt. Pkt. I.1 möglich ist und wie die Definition des Eigenverbrauchs lautet.

- 1) GGR Pranke stellt den Antrag, dass die Verträge der EEG, Bürgerbeteiligung und WEB Abnahmevertrag zur nochmaligen Behandlung an den Umweltausschuss zugewiesen und die Ergebnisse im GR präsentiert werden.

Abstimmung: angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Dafür: GGR Pranke, GR Mustedanagic, GR Apl, GR Pfeiffer

- 2) GR Strickner stellt den Antrag, dass der GR beschließen möge, als Zusatz zum Abnahmevertrag von der WEB eine schriftliche Stellungnahme einzufordern, die den Punkt des Eigenverbrauchs in Zusammenhang mit der EEG klärt.

GGR Schinwald soll sich um die Abwicklung der Anfrage kümmern.

Abstimmung: angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Enthaltung: GGR Lautner Christian, GR Apl, GR Pfeiffer

Dagegen: GGR Pranke

- 3) GGR Pranke stellt den Antrag, dass im Umweltausschuss die Preisgestaltung und die soziale Komponente eines vergünstigten Strombezugs für den Überschussstrom aus der PV Anlage behandelt wird.

Abstimmung: angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

GGR Schinwald schlägt einen Termin mit der ENU und der EZN zur Klärung der offenen Fragen mit allen interessierten GR Mitgliedern vor.

Frau BGM Bock stellt folgenden Antrag um den Tagesordnungspunkt 2 abzuschließen:

Der Gemeinderat möge den WEB Abnahmeverträgen mit dem Zusatz der Klärung der Einbindung der EEG und der Definition des Eigenverbrauchs in der vorliegenden Form zustimmen.

Abstimmung: angenommen

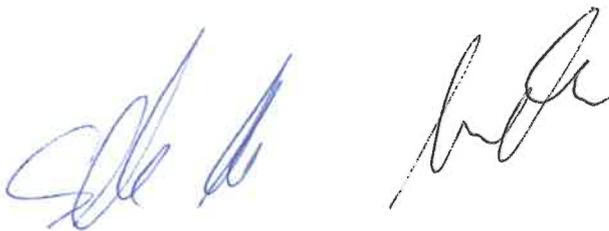
Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Dagegen: GR Apl, GR Mustedanagic, GGR Pranke

Enthaltung: GGR Lautner Christian, GR Pfeiffer

Da keine weiteren Diskussionspunkte auftauchen, schließt Frau BGM Bock die öffentliche Gemeinderatssitzung um 20:20 Uhr.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 20.03.2023 um 19:00 Uhr statt.

Two handwritten signatures in blue ink, one on the left and one on the right, positioned below the text of the meeting minutes.